



Definitionen

- **Aufsicht/ Gefahrenabwehr** Es handelt sich um Maßnahmen, die notwendig werden, um auf die Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendlichen zu reagieren. Die Reaktion muss erforderlich, geeignet und verhältnismäßig sein. Geeignet ist eine Maßnahme insbesondere, wenn sie parallel oder nachgehend pädagogisch begleitet ist. Verhältnismäßigkeit liegt vor, wenn keine andere, weniger intensiv in ein Kindesrecht eingreifende Maßnahme möglich ist.
-
- **Aufsichtsverantwortung** beinhaltet die zivilrechtliche Pflicht, bei vorhersehbarer Selbst- oder Fremdschädigung eines Kindes oder Jugendlichen alles Zumutbare zu unternehmen, um diese Schädigung zu verhindern (zivilrechtliche Aufsichtspflicht). Darüber hinaus beinhaltet die Aufsichtsverantwortung die strafrechtliche Befugnis, bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines/r Kindes/ Jugendlichen in dessen/ deren Rechte einzugreifen, z.B. in Form der Nothilfe/ Notwehr (Gefahrenabwehr). Der Eingriff ist nur dann zulässig, wenn er erforderlich, geeignet und verhältnismäßig ist. „Geeignet“ bedeutet anschließendes pädagogisches Aufarbeiten, „verhältnismäßig“, dass kein anderes weniger intensiv in ein Kindesrecht eingreifendes Mittel zur Verfügung steht. Eine ausreichende Gefährdung liegt bei Lebensgefahr oder der Gefährdung eines wichtigen Rechts vor, z.B. im Falle einer erheblichen Gesundheitsgefährdung.
-
- **Einrichtung** Eine Einrichtung ist eine auf gewisse Dauer angelegte Verbindung von orts- und gebäudebezogenen sächlichen und personellen Mitteln zu einem bestimmten Zweck unter der Verantwortung eines Trägers. Ihr Bestand und Charakter muss vom Wechsel der Personen, denen sie zu dienen bestimmt ist, weitgehend unabhängig sein. In Abgrenzung zu ambulanten Maßnahmen obliegt dem Träger bei Einrichtungen und sonstigen betreuten Wohnformen nach Maßgabe der Leistungsbeschreibung die Übernahme der Gesamtverantwortung für die Lebensführung eines jungen Menschen. Insoweit sind auch sonstige betreute Wohnformen nach § 48a Einrichtung.
-
- **Erziehung** bedeutet, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, ihre persönliche Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Sie soll Orientierung bieten und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen und beinhaltet das Ziel einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit.

- **Fachliche Begründbarkeit/ Verantwortbarkeit**

beinhaltet, dass für einen fiktiven neutralen, fachlich geschulten Beobachter nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird, basierend auf den grundlegenden Zielen der „eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ (§ 1 I SGB VIII).

- **Abgrenzung Freiheitsbeschränkung (Pädagogik) von Freiheitsentzug**

1. Freiheitsbeschränkung in der Erziehung/ ohne richterliche Genehmigung

Die körperliche Bewegungsfreiheit wird erschwert

- durch päd. begründbare/legitime Unterbringung: z.B. engmaschige personale Kontrolle in stationärer Betreuung (nicht Unterbringg. zur „Gef.abwehr“/1631b)
- als Einzelmaßnahme mit angedrohten Konsequenzen: z.B. „Zimmerarrest“

oder die körperl. Bewegungsfreiheit wird durch Einzelmaßnahme „altersgerecht“ entzogen (fachlich begründbar/legitim):

- Z.B. Festhalten oder vor die Tür stellen während eines pädagog. Gesprächs

Das heißt: die Einzelmaßnahme ist geeignet, päd. Wirkung zu erzielen, z.B. als Ausschluss d. Bewegungsfreiheit mit Gespräch, das zielführend auf Beruhigung ausgerichtet ist. Wird die Bewegungsfreiheit nach erfolglosem Gespräch nicht wiederhergestellt, liegt Freiheitsentzug vor, d. richterlicher Genehmigg. bedarf.

2. Freiheitsentzug im Kontext der Erziehung

Freiheitsentzug kann bei Freiheitsbeschränkung (pädagogisch begründbar/legitim) nicht vorliegen! Er beinhaltet den Entzug körperlicher Bewegungsfreiheit durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise bei akuter Eigen- oder Fremdgefährdung eines Kindes/ Jugendln. („Gefahrenabwehr“), muss „erforderlich, geeignet, verhältnismäßig“ sein :

- als freiheitsentziehende Unterbringung („geschlossene Unterbringung)
- als einzelne Maßnahme nicht altersgerecht über längeren Zeitraum oder regelmäßig = freiheitsentziehende Maßnahme

Von der sorgeberechtigten Person anzuordnender Freiheitsentzug wird richterlich genehmigt, wenn er zum „Wohl des/r Kindes/Jugendlichen, insbesondere zur Abwendung einer erheblichen Selbst- oder Fremdgefährdung, erforderlich ist und der Gefahr nicht auf andere Weise begegnet werden kann“. Bei Eilbedürftigkeit ist der Freiheitsentzug ohne Genehmigung zulässig, diese und ggf. die zugrundeliegende Entscheidung sorgeberechtigter Personen sind unverzüglich nachzuholen.

- **Gefahr** beinhaltet in der zivilrechtlichen Aufsicht die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Die Möglichkeit eines Schadens reicht nicht (latente Gefahr).
 - **Gefahr i. S. akuter Eigen-/ Fremdgefährdung in der Gefahrenabwehr** erfordert die hohe Wahrscheinlichkeit eines Schadens: bei Fremdgefährdung die Verletzung von Rechten anderer Personen, bei Selbstgefährdung die Verletzung eigener Rechte. Eine ausreichende Gefährdung liegt bei Lebensgefahr oder der Gefährdung eines wichtigen Rechts vor, z.B. im Falle einer erheblichen Gesundheitsgefährdung.
-
- **Gemeine Gefahr** = ein unbestimmter Kreis von Personen oder Sachen ist bedroht, z.B. Brände oder Überschwemmungen
-
- **Gefahr ist erheblich** = Wahrscheinlichkeit eines Schadens an einem wichtigen Rechtsgut, z.B. bei freiheitsentziehender Inobhutnahme nach § 42 V SGB VIII: „erforderlich, um eine Gefahr für Leib oder Leben des Kindes oder des Jugendlichen oder eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter abzuwenden“. Siehe auch Unterbringungsgesetz Bayern: „ärztliche Eingriffe mit erheblicher Gefahr für Leben oder Gesundheit“ oder in der Lage, die Persönlichkeit in ihrem Kernbereich zu verändern: nur mit Einwilligung der/s Untergebrachten/ Sorgeberechtigter/n
-
- **Gefahr im Verzug** = liegt vor, wenn z.B. die durch die Anrufung des Richters eintretende Verzögerung den Erfolg einer notwendigen Maßnahme gefährden würde. Für diese Annahme müssen konkrete, auf den Einzelfall bezogene Tatsachen vorliegen, aus denen die Gefahr abgeleitet wird, also nicht nur Hypothesen, Spekulationen, Vermutungen oder Alltagserfahrungen.
-
- **„Gewalt“ in der Erziehung** („Gewalt“verbot seit 2001/ § 1631 II BGB) ist gleichzusetzen mit dem Verletzen eines Kindesrechts, mit „Machtmissbrauch“ (siehe Prüfschema).
-
- **Grenzwahrendes Handeln** ist gegeben, wenn weder die fachliche (Legitimität) noch die rechtliche Grenze der Erziehung (Legalität) überschritten wird. Die fachliche Grenze ist beachtet, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird (fachliche Verantwortbarkeit). Die rechtliche Grenze der Erziehung wird eingehalten, wenn das Verhalten der Rechtsordnung, d.h. den Gesetzen und der Rechtsprechung, entspricht, insbesondere das Verbot der Kindeswohlgefährdung beachtet ist.
-
- **Handlungsleitlinien** dokumentieren den Orientierungsrahmen der fachlichen Verantwortbarkeit: auf der Anbieterebene in "fachlichen Handlungsleitlinien" (§ 8b II SGB VIII) i.S. der pädagogischen Grundhaltung, auf der Ebene der Fachverbände in "Leitlinien pädagogischer Kunst" als grundlegender Rahmen der Erziehungsethik, konkretisiert in den "fachlichen

Handlungsleitlinien" der Anbieter, auf der Ebene der Behörden (Jugend-/Landesjugendämter/Schulaufsicht) in „allgemeinen Handlungsleitlinien“ der eigenen Aufgabenstellung.

- **Kindeswohl** umschließt das körperliche, geistige und seelische Wohl, in der Pädagogik sichergestellt durch fachlich legitimes, d.h. begründbares, Verhalten. Fachlich begründbar ist Verhalten, wenn nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel der Eigenverantwortlichkeit und/ oder „Gemeinschaftsfähigkeit“ verfolgt wird (§ 1 Abs.1 SGB VIII).

- **Kindeswohlgefährdung liegt im Kontext der Pädagogik vor:**
 - Bei Lebens- oder erhebliche Gesundheitsgefahr
 - Bei prognostizierter andauernder Gefahr für die Entwicklung zur eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit in körperlicher, geistiger oder seelischer Hinsicht, verursacht durch fachlich nicht begründbares Verhalten. Dies ist zum Beispiel der Fall bei Vernachlässigung. Vernachlässigung ist kindeswohlgefährdend, wenn aufgrund fehlender oder unzureichender Fürsorge elementare Bedürfnisse nicht oder nur mangelhaft befriedigt werden, mit der Prognose chronischer körperlicher, geistiger oder seelischer Unterversorgung.

- **Legalität** ist identisch mit rechtlicher Zulässigkeit; sie erfordert das Beachten der Rechtsordnung, insbesondere der Kindesrechte.

- **Legitimität:** Legitimität ist Vorstufe der Legalität. Sie ist identisch mit fachlicher Verantwortbarkeit, setzt voraus, dass für einen fiktiven neutralen, fachlich geschulten Beobachter nachvollziehbar ein pädagogisches Ziel verfolgt wird. Liegt Legitimität vor, kann Verhalten wegen Verstoßes gegen die Rechtsordnung gleichwohl illegal sein. Liegt Illegitimität vor, ist auch von Illegalität auszugehen, es sei denn, das Verhalten begegnet einer Gefahrenlage (siehe Aufsicht).

- **„Macht“ im weitesten Sinn beinhaltet die Verantwortung, die im Kontext von Erziehung wahrgenommen wird:**
 - **Pädagogische Macht:**
 - Zuwendung, Überzeugung, Vorbild, Achtsamkeit, Wertschätzung
 - Pädagogische Regel und pädagogische Grenzsetzung (verbal u. aktiv)
 - **Aufsichtsmacht**
Maßnahmen der Aufsichtsverantwortung, z.B. zur Abwehr akuter Gefahren, die vom Kind/ Jugendlichen ausgehen.
- **„Machtmissbrauch“:**

Verhalten der PädagogInnen ist bei Eingriffen in Kindesrechte (Grenzsetzungen) „machtmisbräuchlich“,

- wenn es zwar fachlich verantwortbar ist, d.h. das Verfolgen eines pädagogischen Ziels erkennen lässt, jedoch die Zustimmung Sorgeberechtigter (bei Taschengeld des Kindes/ Jugendlichen) fehlt und keine akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug. vorliegt, auf die „geeignet“ und „verhältnismäßig“ reagiert wird,
- wenn es fachlich nicht begründbar ist und keine akute Eigen-/ Fremdgefährdung des/r Kindes/Jug., auf die „geeignet“ und „verhältnismäßig“ reagiert wird,
- wenn es sich als Kindeswohlgefährdung darstellt,
- wenn es als strafbar einzustufen ist.

Machtmissbrauch in Behörden („Willkürverbot“) liegt in folgenden Fällen vor:

- Eine Entscheidung ist fachlich unverantwortbar, d.h. sie beinhaltet keine nachvollziehbare Voraussetzung für die Persönlichkeitsentwicklung von Kindern/ Jugendlichen (Kindeswohl), und eine akute Eigen-/ Fremdgefährdung von Kindern/ Jugendlichen liegt nicht vor.
- Eine Entscheidung verletzt Art. 3 CRC (Kindesrechtskonvention), d.h. sie ist nicht vorrangig auf das Kindeswohl ausgerichtet. Letzteres ist der Fall, wenn Eigeninteressen im Vordergrund stehen oder sachfremde Erwägungen.
- Eine Entscheidung stellt sich als „kindeswohlgefährdend“ oder als Straftat dar.

-
- **Pädagogische Grenzsetzungen** sind gegen den Willen eines Minderjährigen gerichtete, pädagogisch begründbare Maßnahmen: als verbale Grenzsetzung, z.B. im Sinne eines Verbots oder Ausschlusses eines Vorteils oder als aktive Grenzsetzung durch körperliches Einwirken, z.B. kurzfristiges Festhalten, um sich Gehör zu verschaffen.

-
- **Pädagogische Qualität** = Erziehen auf der Basis “fachlicher Verantwortbarkeit” (Legitimität) und rechtlicher Zulässigkeit (Legalität), verbunden mit bestmöglicher Wirksamkeit (prognostische Wahrscheinlichkeit des Erreichens eines pädagogischen Ziels).

-
- **Trägerverantwortung** kennzeichnet die fachlich- pädagogischen und administrativen Aufgaben eines Anbieters. Dieser hat unter fachlichem Aspekt Orientierung zur pädagogischen Grundhaltung, darüber hinaus zur Rechtmäßigkeit des Handelns zu setzen.